

Bundessozialgericht

- 7 RAr 1/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. November 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. September 1978 zu I und III aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 26. Oktober 1976 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, was der Klägerin für ein Arbeitslosengeld (Alg) zusteht.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist am 14. Juli 1975 wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes im gegenseitigen Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber aufgehoben worden. Am 15. Juli 1975 meldete sie sich arbeitslos und beantragte Alg. Aufgrund einer ärztlichen Begutachtung lehnte das Arbeitsamt den Antrag ab, weil die Klägerin auch nicht zu einer geringfügigen Arbeitsleistung imstande sei. In ihrem erfolglosen Widerspruch führte die Klägerin aus, sie verlange zumindest eine Vergütung bis zu ihrem 60. Lebensjahr; ab 1. Dezember 1975 solle sie dann ja die Angestelltenrente erhalten.

Die Klägerin erhob Klage. Während des erstinstanzlichen Verfahrens gewährte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 16. Februar 1976 ab Antragstellung Alg und führte die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers darüber herbei, ob Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Bei der Bemessung des Alg ging die Beklagte davon aus, für die Klägerin komme noch eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden in Betracht.

Nachdem der Klägerin mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 das vorgezogene Altersruhegeld gewährt worden war, hat das Arbeitsamt mit Bescheid vom 14. April 1976 die Entscheidung über die Bewilligung von Alg mit Wirkung ab 1. Dezember 1975 aufgehoben und außerdem von der Klägerin die Zahlung der dieser bereits ausgezahlten Rentennachzahlung gefordert. Die Klägerin erklärte dazu in ihrem Schreiben vom 28. April 1976, der Betrag sei durch die Sparkasse zurücküberwiesen worden; sie habe die Bundesanstalt verklagt, ihr für die Zeit bis zum 30. November 1975 Alg für acht Stunden täglich zu zahlen, da ihr eine falsche Auskunft erteilt worden sei. In einem weiteren Bescheid vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

29. Juni 1976 forderte das Arbeitsamt von der Klägerin einen höheren Betrag zurück, da sich das Altersruhegeld infolge einer Neuberechnung erhöht hatte. Dazu erklärte die Klägerin in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1976, sie wolle keinen Widerspruch einlegen, auf ihr volles Alg verzichte sie jedoch niemals.

Ab 1. Oktober 1975 wurde der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt (Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. April 1976). Das Arbeitsamt hat daraufhin mit Bescheid vom 8. Dezember 1976 die Entscheidung über die Bewilligung von Alg ab 1. Oktober 1975 aufgehoben, weil der Bezug von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Weiterzahlung von Alg ausschließe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) am 26. Oktober 1976 erklärte die Klägerin, sie halte daran fest, daß, wenn Frau V vom Arbeitsamt eine ordnungsgemäße Auskunft gegeben hätte, sie (die Klägerin) noch bis November 1975 (bei ihrem Arbeitgeber) geblieben wäre. Ihr Begehren richte sich darauf, daß ihr Alg für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden gewährt werde, weil ihr Frau W eine falsche Auskunft erteilt habe. Der Antrag der Klägerin ging dahin, die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 19. Februar 1976 (gemeint: 16. Februar 1976) zu verurteilen, ihr ab 15. Juli 1975 in gesetzlichem Umfang ein höheres Alg unter Zugrundelegung einer möglichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu gewähren.

Das SG hat mit Urteil vom 26. Oktober 1976 die Klage abgewiesen. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es, die Berufung sei nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt werde und dieser auch tatsächlich vorliege. Das Urteil, das der Klägerin durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt worden ist, ist am 9. November 1976 zur Post aufgeliefert worden.

Mit Schreiben vom 18. November 1976 – eingegangen beim Landessozialgericht (LSG) am 19. November 1976 – beschwerte sich die Klägerin bei dem Präsidenten des LSG über den Kammervorsitzenden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

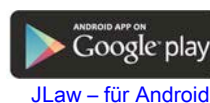
weil dieser sie nach ihrer Ansicht nicht richtig habe zu Wort kommen lassen. Sie habe dem Vorsitzenden vortragen wollen, daß dann, wenn die Bedienstete des Arbeitsamts, Frau W , eine richtige Auskunft erteilt hätte, sie trotz ihrer Krankheit noch bis 30. November 1975 gearbeitet hätte. Sie bleibe dabei, daß man ihr das volle Alg für acht Stunden zu zahlen habe, denn die Bundesanstalt (BA) müsse für Fehler ihrer Bediensteten haften. Der Richter habe darauf nur geantwortet: "Gegen dieses Urteil können Sie Berufung einlegen; nächste Streitsache H !" Die Klägerin trug außerdem vor, das Urteil des SG nehme sie nicht an. Das LSG hat dieses Schreiben als Berufung behandelt und der Klägerin am 23. November 1976 eine entsprechende Eingangsbestätigung übersandt, in der um Nachreichung der Berufungsbegründung innerhalb zehn Wochen gebeten wurde. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1976 - eingegangen beim LSG am 23. Dezember - erklärte die Klägerin, sie lege Berufung ein mit der Begründung, die Beklagte müsse für Fehler ihrer Bediensteten haften. Frau W hätte ihr sagen müssen, daß ihre Auskunft unverbindlich sei. Sie habe jedoch statt dessen ausdrücklich am Telefon betont, die Hauptsache sei, daß eine Bescheinigung vorliege, aus der hervorgehe, daß die Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Aufgrund dieser Zusage habe sie gekündigt. Sie verlange ihr Alg in voller Höhe und nicht, wie Dr. K festgestellt habe, für zwei Stunden. In weiteren Schriftsätzen erklärte sie, sie nehme es nicht hin, daß sie auf das restliche Alg verzichten solle, nur weil eine Angestellte fehlerhaft gehandelt habe. Im Schriftsatz vom 30. April 1978 teilte sie mit, sie verlange ihr restliches Geld vom 1. Oktober bis 30. November 1975.

Das LSG hat mit Urteil vom 14. September 1978 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 16. Februar 1976 abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 15. Juli bis 30. November 1975 Alg unter Bemessung nach einer vereinbarten Arbeitszeit von 38 3/4 Stunden unter An-

- 5 -

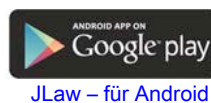


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



rechnung der erbrachten Leistungen zu gewähren; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (I). Die Klage gegen die Bescheide vom 14. April 1976, 29. Juni 1976 und 8. Dezember 1976 hat es abgewiesen (II). Außerdem hat das LSG entschieden, daß die Beklagte der Klägerin ein Drittel ihrer Kosten zu erstatten habe (III). Es hat unter anderem ausgeführt, die Berufung sei mit dem Schreiben der Klägerin vom 18. November 1976 form- und fristgerecht eingelegt worden, weil sich die Klägerin mit diesem Schreiben bereits eindeutig gegen das Urteil des SG gewandt und ihr mit der Klage geltend gemachtes Begehren weiterverfolgt habe. Die Berufung sei auch statthaft, weil sie den gesamten Alg-Anspruch der Klägerin von 312 Wochentagen zum Gegenstand habe. Das Vorbringen der Klägerin, daß sie weiterhin auf das restliche Alg bestehe, könne nur in dieser Weise ausgelegt werden, nachdem auch eine Anfrage des Senats, ob und ggf in welcher Weise die Klägerin ihr Begehren einschränke, nichts anderes ergeben habe. Soweit das Begehren der Klägerin nur die Höhe des Alg betreffe, greife der Berufungsausschließungsgrund gemäß § 147 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ein, weil insofern kein selbständiger prozessualer Anspruch vorliege. Die Berufung sei auch begründet. Der Klägerin stehe ein Alg zu, das unter Berücksichtigung der früher vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 38 3/4 Stunden zu bemessen sei. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten könne in den Fällen der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung § 112 Abs 8 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) überhaupt nicht angewandt werden, wenn ein Anspruch auf Alg dem Grunde nach gegeben sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 147 SGG und hilfsweise des § 112 Abs 8 iVm § 103 Abs 3 Satz 2 AFG. Zur Begründung trägt sie vor, das LSG habe verkannt, daß die Berufung der Klägerin lediglich die Höhe des ihr gewährten Alg betroffen habe und das Rechtsmittel deshalb nach § 147 SGG nicht zulässig gewesen sei. Die Klägerin habe zu erkennen gegeben, daß es ihr im Grunde nur darum gehe, ein höheres Alg bis zum Erreichen des Rentenalters als Ersatz für ausgefallenes Arbeitsentgelt zu erhalten. Insoweit handele



- 6 -

es sich um einen Streit um die Höhe des Alg. Selbst wenn man die Berufung für zulässig halte, könne das Urteil des LSG nicht bestehen bleiben. Entgegen der Auffassung des LSG müsse § 112 Abs 8 AFG in dem Sinne angewandt werden, wie es die Beklagte getan habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. September 1978 abzuändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 26. Oktober 1976 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung der Klägerin in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist begründet. Zu Unrecht hat das LSG die Berufung der Klägerin als statthaft angesehen.

Bei einer zugelassenen Revision sind Verfahrensmängel von Amts wegen zu beachten, wenn es sich um in der Revisionsinstanz fortwirkende Verstöße gegen verfahrensrechtliche Grundsätze handelt, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Beteiligten entzogen ist (BSG SozR Nr 33 zu § 162 SGG; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung (ZPO), 37. Aufl, § 559 Anm 2 C; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl, § 559 Anm IV 2a). Zu diesen vom Amts wegen zu beachtenden Verfahrensvoraussetzungen gehört auch die Zulässigkeit der Berufung (BSGE 1, 227, 230; BSG SozR 1500 § 147 Nr 2 mwN; Meyer-Ladewig, SGG, § 162 Anm 11). Bei der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Prüfung, ob diese Prozeßvoraussetzungen vorliegen, ist das BSG nicht gemäß § 163 SGG an die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil des LSG gebunden. Es ist vielmehr verpflichtet, entsprechende Feststellungen selbst zu treffen, wenn dies geboten ist.

Gegenstand des Berufungsverfahrens war lediglich der Anspruch der Klägerin, ihr ein höheres Alg zu gewähren und deshalb war die Berufung gemäß § 147 SGG nicht zulässig.

Irrig ist die Auffassung des LSG, die Klägerin habe mit der Berufung ihren Alg-Anspruch für 312 Wochentage verfolgen wollen. Das steht nicht im Einklang mit dem Verhalten der Klägerin während des gesamten Verfahrens. Mit ihrem Widerspruch gegen den Bescheid vom 2. September 1975 trug sie vor, sie wolle zumindest Alg bis zu ihrem 60. Lebensjahr. Aus ihrer Klagebegründung geht hervor, daß sie eine finanzielle Sicherung bis zum Bezug des Altersruhegeldes anstrebte. Nachdem ihr der Bewilligungsbescheid vom 16. Februar 1976 erteilt worden war, wollte sie diesen Bescheid nur noch insoweit anfechten, als ihr das Alg lediglich nach einer Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich berechnet worden war. Das ist dem Schreiben vom 28. April 1976 an das Arbeitsamt zu entnehmen, in dem die Klägerin ausdrücklich erklärt hat, sie habe das Arbeitsamt verklagt, ihr Alg für acht Stunden täglich zu zahlen, und zwar für die Zeit vom 15. Juli bis 30. November 1975. Aus diesem Schreiben folgt auch, daß sie nicht die Absicht gehabt hat, den Bescheid vom 14. April 1976 anzufechten, mit dem ihr das Alg mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 entzogen worden ist, da ihr von diesem Zeitpunkt an Altersruhegeld bewilligt worden ist. Damit im Einklang steht, daß die Klägerin das für die Zeit ab 1. Dezember 1975 überzahlte Alg in Höhe der Rente zurückgezahlt hat. Auch gegen den Bescheid vom 29. Juni 1976, mit dem eine Nachforderung von 7,40 DM geltend gemacht worden ist, hat sie keinen Rechtsbehelf erhoben, sondern im Gegenteil in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1976 zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht hiergegen vorgehen wolle. Des weiteren kann ihrer Erklärung vor dem SG im Termin zur mündlichen Verhand-



- 8 -

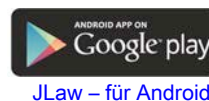
lung vom 26. Oktober 1976, ihr Begehren richte sich darauf, daß ihr Alg für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden gewährt werde, weil ihr Frau W eine falsche Auskunft erteilt habe, nach dem Wortlaut der Erklärung nicht entnommen werden, die Klägerin begehre außer der höheren Bemessung des Alg diese Leistung auch noch über den 30. November 1975 hinaus. Vielmehr kann die Erklärung unter Berücksichtigung des Verhaltens der Klägerin vor dem Termin nur so verstanden werden, daß sie sich nicht gegen den Entzug des Alg ab 1. Dezember 1975 wenden wollte, sondern nur gegen die Höhe der bis dahin gewährten Leistung. Damit in Einklang steht, daß die Klägerin die Bescheide vom 14. April und 29. Juni 1976 nicht angefochten hat, sondern durch ihre Erklärungen vom 28. April und 1. Juli 1976 sowie durch die Zahlung des zurückgeforderten Betrages zu erkennen gegeben hat, daß sie sie akzeptiert. Daher ist es unerheblich, daß zumindest der Bescheid vom 14. April 1976 gemäß § 96 SGG Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens geworden war.

Wenn die Klägerin nunmehr in der Berufungsinstanz ihr Begehren hätte erweitern wollen, so hätte ein entsprechender Wille eindeutig zum Ausdruck kommen müssen. Das ist nicht der Fall, so daß dahingestellt bleiben kann, ob eine entsprechende Klageerweiterung überhaupt zulässig wäre. In der Berufungsbegründung schreibt die Klägerin, sie verlange ihr Alg in voller Höhe und nicht, wie Dr. K festgestellt habe, für zwei Stunden. Dh, sie wendet sich auch hier nur gegen die Höhe der ihr gewährten Leistung. Wenn sie späterhin in den Schriftsätzen vom 25. Januar, 8. September und 31. Oktober 1977 schreibt, sie verlange ihr restliches Alg, so kann damit nach allem entgegen der Auffassung des LSG nur das Alg gemeint sein, das ihr unter Zugrundelegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zustehen würde, nicht jedoch eine Leistung über den 30. November 1975 hinaus. Das ist schließlich auch ihrem Schreiben vom 30. April 1978 zu entnehmen, in dem sie erklärt, sie verlange ihr "restliches Geld vom 1.10 bis 30.11.1975".

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Mit diesem Schreiben wendet sich die Klägerin gegen den Bescheid vom 8. Dezember 1976, der gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Er ändert den ursprünglich angefochtenen Bescheid vom 16. Februar 1976 ab, weil er der Klägerin das Alg ab 1. Oktober 1975 entzieht. Dies hat jedoch auf die Zulässigkeit der Berufung keinen Einfluß. Das LSG hat über ihn nicht aufgrund der Berufung, sondern aufgrund einer Klage, die beim LSG anhängig geworden ist, entschieden.

Die Berufung war auch nicht ungeachtet der Vorschrift des § 147 gemäß § 150 SGG zulässig. Sie ist vom SG nicht zugelassen worden (§ 150 Nr 1 SGG). Nr 3 dieser Vorschrift kommt bei Streitigkeiten nach dem AFG nicht in Betracht.

Nach § 150 Nr 2 SGG wäre die Berufung zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch tatsächlich vorliegt. Letzteres ist hier nicht der Fall. In dem Vorbringen der Klägerin, der Kammervorsitzende habe sie nicht richtig zu Wort kommen lassen, kann eine Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs liegen. Eine Verletzung dieses Rechts liegt indes nach dem Vorbringen der Klägerin nicht vor. Sie beschwert sich darüber, daß sie der Kammervorsitzende nach Verkündung der Entscheidung nicht mehr angehört habe. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch nur dann vorliegen, wenn ein Beteiligter vor der Entscheidung nicht gehört worden ist (§ 62 SGG). Hier hat die Klägerin jedoch ausweislich der Sitzungsniederschrift vor der Entscheidung ihren Rechtsstandpunkt dargelegt. Eine Erklärung über den Inhalt ihres Vorbringens ist darüber hinaus in das Protokoll aufgenommen worden.

Nach alledem hätte das LSG die Berufung der Klägerin als unzulässig verwerfen müssen und durfte das Urteil des SG nicht sachlich überprüfen. Das zweitinstanzliche Urteil mußte daher abgeändert und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen werden.

- 10 -



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)